

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage
„Zum Weißen Pferd“
(von Bahnhofsallee bis Mathildenstraße / Wermecker Grund)
vom .2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Zum Weißen Pferd“ bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

- a) Im Bereich ab der Kreuzung Mathildenstraße, Wermecker Grund und Zum Weißen Pferd bis zur Abzweigung, die zur Dammstraße führt:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehwege und Straßenbegleitgrün.

- b) Im Bereich ab der Dammstraße bis zum Abzweig der Straße Diebesweg:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Gehweg auf der südlichen Straßenseite und Gehweg auf der nördlichen Straßenseite bis zur Einfahrt der Friedhofskapelle und ab der Zufahrt zum Parkplatz des Friedhofes.

- c) Im Bereich ab der Einmündung Diebesweg bis zum Kreuzungsbereich Bahnhofsallee:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Gehwege und Straßenbegleitgrün.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der / die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er / sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem / der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2023

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.